



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Stimmrecht	3
§ 5 Beitrag	3
§ 6 Kostenerstattungen	3
§ 7 Haftbarkeit	3
§ 8 Geschäftsjahr	3
§ 9 Organe des KCL.....	3
§10 Der Vorstand	3
§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes	4
§ 12 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer	4
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	4
§ 14 Die Mitgliederversammlung	4
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 16 Die Jahreshauptversammlung	5
§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung.....	5
§ 18 Kassenprüfung	6
§ 19 Niederschriften	6
§ 20 Organisationsleitung.....	6
§ 21 Elferrat und Präsident.....	6
§ 22 Die Tanzgarde	6
§ 23 Veranstaltungen und Auftritte	7
§ 24 Vereinsinterne Veranstaltungen	7
§ 25 Vereinskleidung und Ordenskapital	7
§ 26 Ehrungen	7
§ 27 Ehrenrat.....	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Karnevalsclub Löbau e.V.

Der Sitz ist in 02708 Löbau.

Die Anschrift ist die des amtierenden Vorsitzenden.

Amtsgericht Dresden: VR 9290

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Karnevalsclub Löbau e.V. - nachfolgen KCL genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen verwirklicht. (Karnevalssitzungen, -umzüge, -darbietungen)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Erstattungen für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löbau, Ortswehr Löbau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im KCL kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand nach Ablauf eines Probejahres entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein wird auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen, wenn einem Mitglied vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als Volljährige aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

§ 4 Stimmrecht

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Schriftliche Stimmübertragungen sind statthaft.

§ 5 Beitrag

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.
Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor. Die Jahreshauptversammlung hat darüber endgültig zu beschließen.
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Sollte ein Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag entrichtet haben, wird ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Bei Nichtstellungnahme erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Kostenerstattungen

Kostenerstattungen werden durch die Finanzordnung geregelt.
Sie müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des KCL bleiben.

§ 7 Haftbarkeit

Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so wird das verursachende Mitglied nach Prüfung des Sachverhaltes und auf Beschluss des Vorstandes haftbar gemacht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 9 Organe des KCL

Organe des KCL sind: -Die Mitgliederversammlung
-Der Vorstand

§10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des KCL besteht aus:

1. dem bzw. der Vorsitzenden
2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem bzw. der Schatzmeister(in)
4. dem bzw. der stellvertretenden Schatzmeister(in)
5. dem bzw. der Organisationsleiter(in)
6. dem bzw. der stellvertretenden Organisationsleiter(in)
7. dem bzw. der Gardeleiter(in)
8. dem bzw. der stellvertretenden Gardeleiter(in)

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

Nachfolgend aufgeführte Personen sind berechtigt den Verein, auch einzeln, nach Außen hin zu vertreten:

- der bzw. die Vorsitzende
- der bzw. die stellvertretende Vorsitzende
- der bzw. die Schatzmeister(in)
- der bzw. die Organisationsleiter(in)

Der Vorstand führt die Geschäfte des KCL. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- Aufstellung der Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung des Vereines
- Erarbeitung der Satzung und der Stellenbeschreibungen für Vorstand und Elferratsmitglieder

§ 12 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet unter der Leitung einer Wahlkommission statt, die aus 3 Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlkommission wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Für die Wahl kandidieren darf jedes stimmberechtigte Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes, der Mitglieder oder auf eigenen Vorschlag.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

Derjenige Kandidat gilt als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so setzt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger ein.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand berät in monatlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt und ist eine Pflichtveranstaltung. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Es genügt dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als wichtigstes Arbeitsgremium für alle Vereinsmitglieder dient vor allem

- der Beratung und Kontrolle aller laufenden Aktivitäten
- der Vorbereitung sämtlicher Veranstaltungen
- der Beschlussfassung für die Vereinsarbeit
- den Terminabsprachen
- der Themenfindung und -auswahl für die Karnevalssaison
- dem Beschluss der Satzung.

§ 16 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung oder Änderung bekanntzugeben.

Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

In der Jahreshauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Genehmigung des Finanzplanes des laufenden Geschäftsjahres
- Abberufung und Wahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern aller zwei Jahre
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vornahme von Ehrungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 18 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung wird vor der Erstellung des Kassenberichtes von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, vorgenommen. Die Kassenprüfer werden für die Amtsdauer des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung im Rahmen und zu den Bedingungen der Vorstandswahl gewählt.

§ 19 Niederschriften

Über alle Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten. Vom jeweiligen Versammlungsleiter ist dafür ein Schriftführer einzusetzen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung geht zu den Akten des KCL. Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss eine Kopie der Niederschrift.

§ 20 Organisationsleitung

Die Organisationsleitung ist für die Vorbereitung und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen, Auftritte und Beteiligungen des KCL verantwortlich.

Sofern es die Beschlüsse des Vorstandes nicht anders bestimmen, hat die Organisationsleitung eigenverantwortlich zu handeln. Alle abgeschlossenen Verträge und Organisationsschreiben sind schriftlich dem Vorstand und bei Zahlungsgeschäften dem Schatzmeister zuzuleiten.

Die Organisationsleitung hat über ihre Arbeit dem Vorstand laufend zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Elferrat und Präsident

Dem Elferrat obliegt es, die traditionell karnevalistischen Veranstaltungen des KCL vorzubereiten und abzusichern. Die Aufgaben der einzelnen Elferratsmitglieder sind in Stellenbeschreibungen ersichtlich.

Die Aufnahme in den Elferrat erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder Antrag der Mitglieder und wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Elferrat wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Der Präsident wird vom Elferrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Einladungen kann der Elferrat mit Abordnungen auftreten.

§ 22 Die Tanzgarde

Die Tanzgarde hat die Aufgabe, den KCL bei Veranstaltungen mit ihren Auftritten zu unterstützen. Die Tanzgarde wird durch eine(n) Gardeleiter(in) im Vorstand vertreten.

Die kompletten Uniformen und Showkostüme werden durch den KCL gestellt. Für die Pflege der Uniformen und Kostüme sind die Gardemitglieder verantwortlich.

Der/die Gardeleiter(in) hat vor Auftritten die Uniformen und Kostüme zu überprüfen und seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Auftritte der Tanzgarde, die außerhalb der Vereinsarbeit stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und müssen mit schriftlichem Vertrag und Quittung bestätigt werden.

Zwischen dem KCL und den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgarde werden schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen die Verfahrensweisen beim Training und bei Auftritten geregelt werden. Mit den Erziehungsberechtigten ist jährlich wenigstens ein Elternabend durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit mit einem Elternrat an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 23 Veranstaltungen und Auftritte

Die Termine für Veranstaltungen und Auftritte des KCL werden vom Vorstand vorgeschlagen und in Mitgliederversammlungen beschlossen. Veranstaltungen und Auftritte, die in Eigen- und Mitverantwortung des KCL liegen, sind Pflichtveranstaltungen. Bei Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen ist eine persönliche Entschuldigung mit Angabe von triftigen Gründen beim Vorstand zwingend notwendig.

Veranstaltungen und Auftritte, zu denen der KCL geladen wird, diese aber nicht in Eigen- oder Mitverantwortung des KCL liegen, sind nach besten Kräften zu unterstützen. Eine Teilnahme ist im Interesse des Vereins zu ermöglichen.

§ 24 Vereinsinterne Veranstaltungen

Vereinsinterne Veranstaltungen sind solche, die aus Mitteln des KCL finanziert werden. Höhe und Verwendung der Mittel sind in Mitgliederversammlungen zu beschließen. Nichtmitglieder haben die Möglichkeit an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Anfallende Kosten sind selbst zu tragen.

Mitglieder erhalten bei Nichtteilnahme keine Vergütung.

§ 25 Vereinskleidung und Ordenskapital

Der Vorstand entscheidet über Form und Ausführung der Vereinskleidung und des Ordens des KCL und über dessen Verleihung. Der Orden soll besonders den aktiven Mitgliedern und fördernden Gönnern und Sponsoren des KCL verliehen werden. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Die Verleihung des Ordens hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die Verleihung von Orden rechenschaftspflichtig.

§ 26 Ehrungen

Ehrungen zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Ehrungen sind in würdigem Rahmen durchzuführen.

§ 27 Ehrenrat

Auf Anforderung durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Ehrenrat wählen. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten. Der Ehrenrat kann bei schweren Verfehlungen und Schädigung des Ansehens des KCL durch ein Mitglied den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen.

Die vorstehenden Satzungen treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Löbau, den 29.03.2012.

Es wird bestätigt, dass der Karnevalsclub Löbau e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau und dem AZ: VR 9290 eingetragen ist.

Vorsitzender des KCL

Schatzmeister

